

Regierungsratsbeschluss

vom 28. November 2023

Nr. 2023/1970

KR.Nr. K 0249/2023 (DDI)

Kleine Anfrage Fraktion FDP.Die Liberalen: Prämienvverbilligung Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Der Regierungsrat wird gebeten, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Wo steht der Kanton Solothurn betreffend Prämienvverbilligung durch die Kantone pro Bezüger in Schweizer Franken im interkantonalen Vergleich im Jahr 2022?
2. Wo steht der Kanton Solothurn betreffend Lebenshaltungskosten und frei verfügbarem Einkommen im interkantonalen Vergleich im Jahr 2022?
3. Wie setzte sich die Struktur der Bezüger und Bezügerinnen von Prämienvverbilligungen im Kanton Solothurn im Jahr 2022 zusammen, in Bezug auf Anzahl sowie auf den ausbezahlten Betrag? Mindestens aufgeteilt nach folgenden Bezugsgruppen: Personen, welche Ergänzungsleistungen inkl. Ergänzungsleistungen für Familien beziehen; Personen, welche Sozialhilfeleistungen beziehen, Personen, welche ordentliche Anträge stellen.
4. Wie setzt sich die Gruppe, welche ordentliche Anträge stellen, im Detail zusammen?
5. Wie wird sichergestellt, dass Bezüger und Bezügerinnen, welche freiwillig auf weniger Einkommen verzichten (Studierende ohne Nebenjobs, Teilzeitbeschäftigte, etc.), nicht oder nur teilweise in den Genuss von Prämienvverbilligungen kommen?
6. Was tragen Bezüger und Bezügerinnen an eigenen Mitteln für ihre Gesundheitsversorgung bei?

2. Begründung

Die Kantone sind von Bundesrechts wegen verpflichtet, für Versicherte in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen Beiträge an die Prämienvverbilligung zu leisten. Die Prämienvverbilligung wird durch Beiträge des Bundes und des Kantons finanziert. Gemäss § 93 des Sozialgesetzes entspricht der Kantonsbeitrag 80 % des Bundesbeitrages. Der Kantonsrat legt den Kantonsbeitrag endgültig fest und kann diesen um maximal 30 Millionen Franken erhöhen.

Nach der Mitteilung des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) beträgt der Bundesbeitrag 2024 an den Kanton Solothurn 105'954'455 Franken. Der aktuelle Kantonsbeitrag beträgt folglich 84'763'564 Franken. Dies ergibt für 2024 eine Prämienvverbilligungssumme von insgesamt 190'718'019 Franken. Damit stehen zur Entlastung der Solothurner Bevölkerung gut 12 Millionen Franken mehr zur Verfügung als im laufenden Jahr und gut 30 Millionen Franken mehr als 2020 – 2022 jährlich jeweils ausgeschöpft wurde.

Der Kanton Solothurn rechnet für das Jahr 2024 (ohne Ausschüttung der Schweizer Nationalbank) mit einem Defizit von 100 Millionen Franken. Trotzdem möchte die Sozial- und Gesundheitskommission, dass der Kanton Solothurn nächstes Jahr mehr Geld für die Verbilligung der Krankenkassenprämien zur Verfügung stellt. Statt wie vom Regierungsrat rund 85 Millionen Franken sollen 90 Millionen Franken eingesetzt werden. In diesem Zusammenhang stellen sich Fragen.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen

Die Krankenkassen erheben die obligatorischen Prämien ohne Rücksicht auf das Einkommen und das Vermögen. Dies kann zu einer grossen finanziellen Belastung für Einzelpersonen und insbesondere Familien führen. Als Abhilfe werden Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen Prämienverbilligungen (IPV) für die Krankenversicherung gewährt. Durch die Verbilligung der Prämien soll den anspruchsberechtigten Personen ein angemessener Versicherungsschutz zu finanziell tragbaren Bedingungen gewährleistet werden.

Die Beiträge an die IPV für Beziehende von (Familien-)Ergänzungsleistungen und Sozialhilfe kann der Kanton Solothurn nicht direkt steuern und beeinflussen. Für sie werden die Prämien vollumfänglich bzw. bis zur Durchschnittsprämie entrichtet. Rund drei Viertel der Prämienbeiträge fliessen an diese Bezugsgruppen. Dadurch gehen der steuerbare Spielraum des Regierungsrates und die finanziellen Mittel für ordentliche IPV stetig zurück bzw. sind eingeschränkt. Zudem unterscheiden sich die kantonalen Prämienverbilligungssysteme, weshalb interkantonale Vergleiche mit Vorsicht zu geniessen sind.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1:

Wo steht der Kanton Solothurn betreffend Prämienverbilligung durch die Kantone pro Bezüger in Schweizer Franken im interkantonalen Vergleich im Jahr 2022?

2022 liegt die durchschnittliche individuelle Prämienverbilligung (IPV) pro Bezüger/-in über alle Bezugsgruppen im Kanton Solothurn mit 2'517 Franken leicht über dem Schweizer Durchschnitt (2'368 Franken). Hierbei ist jedoch zu beachten, dass fast die Hälfte der IPV-Beziehenden im Kanton Solothurn Sozialhilfe oder Ergänzungsleistungen (EL) empfangen. Für diese Personengruppen werden die Prämien vollumfänglich bzw. bis zur Durchschnittsprämie entrichtet. Dadurch beziehen sie rund drei Viertel der gesamten IPV-Beiträge. Nur der Kanton Neuenburg weist eine höhere Quote an Sozialhilfe- und EL-Beziehenden auf.

Der durchschnittliche Beitrag an Beziehende von ordentlicher IPV liegt mit rund 1'300 Franken deutlich tiefer. Gemäss dem neusten Monitoring des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) wendete der Kanton Solothurn 2020 pro Einwohner/-in für die ordentliche IPV 150 Franken auf, was deutlich unter dem schweizerischen Durchschnitt von 290 Franken liegt und dem dritt tiefsten Wert entspricht.

3.2.2 Zu Frage 2:

Wo steht der Kanton Solothurn betreffend Lebenshaltungskosten und frei verfügbarem Einkommen im interkantonalen Vergleich im Jahr 2022?

Für einen interkantonalen Vergleich stehen für das Jahr 2022 keine Daten oder Erhebungen zur Verfügung. Gemäss Haushaltsbudgeterhebung der Jahre 2015 bis 2017 liegen die Lebenshaltungskosten im Kanton Solothurn unter dem Schweizer Durchschnitt und das frei verfügbare Einkommen (= Bruttoeinkommen – Transferausgaben – Fixkosten) darüber¹⁾.

¹⁾ Credit Suisse, 2021. «Hier lebt es sich günstig. Finanzielle Wohnattraktivität»: <https://www.credit-suisse.com/media/assets/private-banking/docs/ch/privatkunden/anlegen/studie-finanzielle-wohnattraktivitaet-mai-2021-de.pdf> (Stand: 21.11.2023).

3.2.3 Zu Frage 3:

Wie setzte sich die Struktur der Bezüger und Bezügerinnen von Prämienverbilligungen im Kanton Solothurn im Jahr 2022 zusammen, in Bezug auf Anzahl sowie auf den ausbezahlten Betrag? Mindestens aufgeteilt nach folgenden Bezugsgruppen: Personen, welche Ergänzungsleistungen inkl. Ergänzungsleistungen für Familien beziehen; Personen, welche Sozialhilfeleistungen beziehen, Personen, welche ordentliche Anträge stellen.

2022	Total	EL AHV / IV / Fam	Sozialhilfe	Ordentliche IPV (inkl. Quellenbesteuerte)
CHF (in Mio.)	159.9	85.8	32.7	41.4
Anzahl Verfügungen	47'325	14'958	7'321	25'046

3.2.4 Zu Frage 4:

Wie setzt sich die Gruppe, welche ordentliche Anträge stellen, im Detail zusammen?

Bis und mit 2023 kann die kantonale Ausgleichskasse (AKSO) keine gesonderten Auswertungen nach Haushaltstyp für die Beziehenden von ordentlicher IPV vornehmen. Mit der Umstellung auf die neue Fachanwendung Mitte 2023 dürften erst ab dem Geschäftsjahr 2024 detailliertere Auswertungen möglich sein.

3.2.5 Zu Frage 5:

Wie wird sichergestellt, dass Bezüger und Bezügerinnen, welche freiwillig auf weniger Einkommen verzichten (Studierende ohne Nebenjobs, Teilzeitbeschäftigte, etc.), nicht oder nur teilweise in den Genuss von Prämienverbilligungen kommen?

Die IPV ist ein soziales Korrektiv zur Einheitsprämie, mit der die Prämien von Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen unabhängig des Beschäftigungsgrads verbilligt werden. Darüber hinaus handelt es sich um ein grösstmöglich automatisiertes Massengeschäft mit möglichst klaren Anspruchsvoraussetzungen. Andere als die aktuellen Voraussetzungen würden einer individuellen Fallführung gleichkommen und wären aus verfahrensökonomischer Sicht nicht zweckmässig.

Das IPV-System ist jedoch so ausgelegt, dass der Grenzwert, welcher zum Bezug von IPV im Kanton Solothurn berechtigt, insbesondere für eine alleinstehende erwachsene Person tief angesetzt ist. Dadurch erhält diese Personengruppe bei Teilzeitarbeit eher selten IPV. Wenn Eltern von Studierenden einen Sozialabzug für Personen in Ausbildung geltend machen, wird die IPV aufgrund des elterlichen Einkommens berechnet.

Als Berechnungsgrundlage der IPV dient grundsätzlich die Steuerveranlagung des Vor-Vorjahres. Potenziell anspruchsberechtigte Personen sind jedoch verpflichtet, grössere Einkommens- (ab 20%) oder Vermögensanstiege (ab 20'000 Franken) zu melden (z.B. infolge Ausbildungs-ende). In diesen Fällen wird sodann auf die aktuellen Verhältnisse abgestützt. Diese Massnahme garantiert, dass Verbesserungen der wirtschaftlichen Situation umgehend berücksichtigt werden. Ein gewisser Handlungsbedarf wurde bei Konkubinatspaaren festgestellt. Hier besteht Potenzial für eine gerechtere Verteilung der Mittel.

3.2.6 Zu Frage 6:

Was tragen Bezüger und Bezügerinnen an eigenen Mitteln für ihre Gesundheitsversorgung bei?

Die IPV verbilligt die Prämien von Versicherten ganz oder teilweise. Bezüger/-innen von ordentlicher IPV sowie Beziehende von Familienergänzungsleistungen tragen die nicht verbilligten Prämienanteile sowie die nicht versicherten Gesundheitskosten (u.a. Franchise, Selbstbehalt) aus eigenen Mitteln. Die Selbstbeteiligung der Beziehenden lässt sich nicht direkt quantifizieren. Der Vergleich zwischen den jährlichen mittleren Prämien (2022: 3'765 Franken) und dem durchschnittlichen ordentlichen IPV-Bezug (2022: 1'300 Franken) lässt jedoch darauf schliessen, dass die Empfänger/-innen einen massgeblichen Teil ihrer Prämien selbst tragen.

Personen mit einem Anspruch auf EL zur AHV und IV können sich zusätzlich zu den jährlichen Ergänzungsleistungen Krankheitskosten rückerstatten lassen, wenn diese nicht bereits durch eine Versicherung (u.a. Krankenkasse) gedeckt sind (max. 25'000 Franken/Jahr).

Für Beziehende von Sozialhilfe erfolgt die medizinische Grundversorgung nach dem Subsidiaritätsprinzip innerhalb des Sozialhilfebudgets.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Departement des Innern

Amt für Gesellschaft und Soziales; Admin (2023-073)

Ausgleichskasse des Kantons Solothurn, Abteilung IPV, Allmendweg 6, 4528 Zuchwil

Parlamentsdienste

Traktandenliste Kantonsrat